



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail werner.gander@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
Werner Gander
3003 Bern

Basel, 27. März 2013

Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2013

Anhörung zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)

Sehr geehrter Herr Gander
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen und machen davon wie folgt Gebrauch:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Stossrichtung der vorgesehenen Anpassungen der Verordnung.

Eine Vereinfachung entsteht insbesondere durch die Erhöhung der Leistungsgrenze bei Energieerzeugungsanlagen auf 30 kVA (Art. 1 Abs. 1), die Befreiung der Plangenehmigungspflicht bei Instandhaltungsarbeiten (Art. 9a) und die Möglichkeit eines sofortigen Baubeginns bei unproblematischen Vorhaben (Art. 10 Abs. 1). Bezüglich des kantonalen Verfahrens bedarf es dabei unserer Einschätzung nach keiner Anpassung der Verfahren oder Kompetenzen.

Zu den einzelnen Punkten der geplanten Revision:

Art. 1 Abs. 1

Wir begrüssen die Aufhebung des Plangenehmigungsverfahrens für Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kVA und die damit verbundene Anhebung dieses Wertes und nehmen zur Kenntnis, dass zur Gewährleistung der technischen Sicherheit im Rahmen der NIV periodische Kontrollen durchgeführt werden müssen. Zudem ist nach Inbetriebnahme bzw. Abnahmekontrolle durch ein unabhängiges Kontrollorgan ein entsprechender Sicherheitsnachweis einzureichen.

Art. 9a

Wir nehmen diese Auflockerung mit grosser Zustimmung zur Kenntnis und sind überzeugt, dass damit beidseitig eine klare Entlastung des administrativen Aufwandes erreicht wird.

Art. 10 Abs. 1

Wir begrüssen die Änderung, dass der Bau einer unumstrittenen Anlage zukünftig rascher realisiert werden kann. Etwas unklar ist das gewünschte Vorgehen auf Seiten des Gesuchstellers, wenn mit dem Bau der Anlage vor Abschluss des Verfahrens begonnen werden soll.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin